

Energie Wasser Bern
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 11, www.ewb.ch



**Verordnung über die Direktanlieferung in die
Kehrichtverwertungsanlage von Energie Wasser Bern
(Kehrichtverordnung; KV)**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Begriffe.....	3
Art. 3	Entscheid über die Annahme	3
2	Finanzielles	3
2.1	Gebühren.....	3
Art. 4	Arten von Gebühren.....	3
Art. 5	Benutzungsgebühr.....	3
2.2	Rechnungsstellung und Inkasso	4
Art. 6	Art der Bezahlung	4
Art. 7	Fälligkeit	4
Art. 8	Verjährung	4
Art. 9	Zahlungsverzug	4
Art. 10	Inkasso und Vollzug.....	4
3	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Inkrafttreten	5
	Glossar	6
	Wichtige Erlasse des übergeordneten Rechts	6

Nachfolgend werden Personen jeweils in der weiblichen Form genannt. Selbstverständlich ist damit die männliche Form mit eingeschlossen.

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) beschliesst, gestützt auf das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr)¹:

1 Allgemeines

Art. 1

Geltungs-
bereich

¹ Diese Verordnung regelt die Annahme von brennbaren Siedlungsabfällen durch die Kehrichtverwertungsanlage.

² Sie gilt für Anlieferungen aus dem Einzugsgebiet der Kehrichtverwertungsanlage gemäss dem Sachplan Abfall des Kantons Bern.

Art. 2

Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht und Sperrgut) sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Als Sperrgut gelten Lieferungen mit Gegenständen grösser als 100 x 50 x 50 cm. Gegenstände grösser als 250 x 150 x 150 cm und/oder mit Vollquerschnitt grösser als 5 x 5 cm werden nicht entgegengenommen.

Art. 3

Entscheid über
die Annahme

Die Betriebsleitung entscheidet über die Annahme oder Abweisung von Abfalllieferungen. Vorbehalten bleibt Artikel 8 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003².

2 Finanzielles

2.1 Gebühren

Art. 4

Arten von
Gebühren

Für jede Lieferung von Abfällen werden eine Bearbeitungsgebühr (Pauschalbetrag in Franken) und eine Benutzungsgebühr (Franken pro Tonne) erhoben.

Art. 5

Benutzungs-
gebühr

Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach den Aufwendungen für die Entsorgung. Berücksichtigt werden insbesondere die Art und die Zusammensetzung der Abfälle sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anlieferung.

¹ SSSB 741.1

² Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1

2.2 Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 6

Art der Bezahlung Die Gebühren werden in der Regel bei der Anlieferung bar bezahlt. ewb kann Rechnung stellen.

Art. 7

Fälligkeit ¹ Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig. Wird Rechnung gestellt, werden die Gebühren mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Sie kann in begründeten Fällen verkürzt werden.

Art. 8

Verjährung ¹ Die wiederkehrenden Gebühren verjähren in 5 Jahren, einmalige Abgaben in 10 Jahren; die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts³ über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.

Art. 9

Zahlungsverzug ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

² Nach erfolglosem Mahnen kann ewb die in Rechnung gestellten Beträge, zusammen mit den Kosten nach Absatz 1, betreiben.

³ Auf schriftliches Verlangen der Kundin verfügt ewb ausstehende Beträge.

Art. 10

Inkasso und Vollzug Für das Inkasso sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁴ sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ massgebend.

³ SR 220

⁴ BSG 155.21

⁵ SR 281.1

3 Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Der Verwaltungsrat von ewb publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

³ Die Verordnung über die thermische Kehrrichtentsorgung mit Energienutzung durch Energie Wasser Bern⁶ vom 16. Oktober 2003 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Bern, 26. Oktober 2006

Für den Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern

Daniel Kramer

Präsident des Verwaltungsrats

René Zimmermann

Vizepräsident des Verwaltungsrats

⁶ SSSB 744.1

Glossar

Siedlungsabfälle Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Dazu gehören etwa der Hauskehricht (d.h. die vermischten brennbaren Abfälle aus dem Haushalt), Sperrgut (z.B. ausrangierte Möbel, Einrichtungsgegenstände, Haushaltgeräte), Altmaterialien (z.B. Altpapier, Altmetall, Altglas, Alttextilien) und kompostierbare Abfälle aus Küche und Garten. Als andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung gelten vermischte, unspezifische Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben, die qualitativ nicht wesentlich von dem abweichen, was aus einem Privathaushalt zu erwarten ist (z.B. Verpackungsmaterial, Plastik, Teppichresten, Altpapier, Kunststofffolien, Holzabfälle, Wischgut usw. zusätzlich vermischt mit Getränkedosen, Speiseresten, ganzen Abfallsäcken und Klärschlamm).

Wichtige Erlasse des übergeordneten Rechts

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)⁷
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA)⁸
- Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (Abfallgesetz; AbfG)⁹
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG)¹⁰

⁷ SR 814.01

⁸ SR 814.600

⁹ BSG 822.1

¹⁰ BSG 741.1